

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 12. Mai 2022	Nr. 68
------	---------------------------	--------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ an der Universität Bremen

Vom 16. März 2022

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche 4 (Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik), 1 (Physik/Elektrotechnik) und 3 (Mathematik/Informatik) haben am 16. März 2022 (FB 4), 27. April 2022 (FB 1) und 30. März 2022 (FB 3) gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ vom 28. Februar 2018 (Brem.ABl. S. 160), geändert am 13. Februar 2019 (Brem.ABl. S. 262), wird wie folgt geändert:

Der § 9 wird um folgende Absätze 6 und 7 ergänzt:

„(6) Der Masterstudiengang ‚Systems Engineering‘ wird ab dem Wintersemester 2021/22 unter dem neuen Titel ‚Systems Engineering I‘ weitergeführt. Die Prüfungsordnung unter dem Titel ‚Systems Engineering‘ vom 28. Februar 2018, geändert am 13. Februar 2019, tritt zum 30. September 2024 außer Kraft. Die im Studiengang immatrikulierten Studierenden müssen spätestens bis zum 30. September 2024 das Studium unter dem Titel ‚Systems Engineering‘ endgültig abgeschlossen haben.

(7) Die letztmalige Anmeldung zu Prüfungen (mit Ausnahme des Moduls ‚Masterarbeit‘) muss spätestens bis zum 30. Juni 2024 erfolgen. Die Anmeldefrist muss verbindlich von allen Studierenden gewahrt werden und schließt mögliche Wiederholungsprüfungen ein. Die Anmeldung zu den Modulen ‚Masterarbeit (inkl. Kolloquium)‘ gemäß § 6 bzw. ‚Masterarbeit in der Studienrichtung ‚Forschungsvertiefung (inklusive Kolloquium und schriftliche Ausarbeitung in Publikationsform)‘ gemäß § 7 muss bis zum 15. Februar 2024 erfolgen.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 2. Mai 2022

Der Rektor
der Universität Bremen